

ORDNUNGSÄNDERUNG PERIODE 2024-2028

Der Verbandsvorstand hat im Umlaufbeschluss am 01.08.2026 folgende Ordnungsänderungen der **Spielordnung (SpO)** beschlossen. Sie treten sofort Kraft.

§ 7 Spieljahr - Spielpause

4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

An den Tagen vor und nach einem Bundesligaspiel dürfen Spiele der Regional- und Landesverbände der beteiligten Mannschaften nur mit Zustimmung des betroffenen Vereins durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere bei Spielverlegungen auch für bereits angesetzte Spiele auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 8 Status der Fußballspieler

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 350,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft (hinsichtlich der Lizenzvereine sind hiervon begrifflich auch Kapitalgesellschaften und Co. KG umfasst), die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Einzelgesellschaft des Muttervereins handelt. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

§ 10 Spielerlaubnis

- 3.3 Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädisch-traumatologischem und internistisch-allgemeinmedizinischem Gebiet nachgewiesen wird. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die ~~Fachgruppe Frauen-Bundesligen~~ **Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen.

9. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweit- spielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball **um bis zu 24 weitere zwölf Monate** verlängert werden.

§ 18 Übergebiertlicher Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von ~~30~~ **20** Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

§ 19 Tochtergesellschaften

4. Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft (**hinsichtlich der Lizenzvereine sind hiervon begrifflich auch Kapitalgesellschaften & Co. KG umfasst**), die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaften selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2026/2027 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.08., am 01.09.2026.

§ 29 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2026/2027 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.08., am 01.09.2026.

§ 30 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2026/2027 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.08., am 01.09.2026.